

Satzung
der
Alt- Neuöttinger Theateramateure

Stand: 05.10.2004

Artikel 1
Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Alt- Neuöttinger Theateramateure“, kurz „**ANTHA**“
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in 84503 Altötting
- § 3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Organisationen erwerben.

Artikel 2
Aufgaben und Zweck

- § 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
- a) der Förderung des Amateurtheaters
 - b) der Inszenierung und Aufführung von Theaterstücken
 - c) der Förderung von Kunst und Kultur durch weitere Aktivitäten
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Parteipolitische, konfessionelle, rassistische oder diskriminierende Bestrebungen der Gruppe sind ausgeschlossen.

Artikel 3
Mittel des Vereins

- § 1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Einnahmen eigener Veranstaltungen, aus Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie von juristischen oder natürlichen Personen.
- § 2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Artikel 4
Beiträge und Spenden

- § 1 Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein ist jedoch berechtigt, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu beschließen. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Erhebung ist in der Tagesordnung der Einladung anzugeben.
- § 2 Spenden und Zuschüsse werden im Sinne der Satzung verwendet.

Artikel 5 Haftung

- § 1 Der Verein haftet ausschließlich mit dem vorhandenen Vereinsvermögen.
§ 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen, es sein denn es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

Artikel 6 Mitgliedschaft

- § 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
§ 2 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag auf Beitritt voraus. Dazu ist das ANTHA - Formular „Beitrittserklärung“ zu verwenden. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet gegebenenfalls der Vorstand gemäß Satzung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Beitrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt sein.
§ 3 Die aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung verlängert die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann die Mitgliedschaft auch durch schriftliche Erklärung um ein weiteres Jahr verlängert werden.
§ 4 Die Mitgliedschaft endet durch
a) Tod,
b) Kündigung, die schriftlich erklärt werden muss,
c) Ausschluss,
d) Nichterfüllung des § 3 dieses Artikels.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 1 Die Mitglieder haben Aufgaben und Zweck des Vereins zu fördern.
§ 2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sowie zum Besuch der Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Bedingungen.
§ 3 Die Mitglieder haben das Recht Informationen (z.B. Rundbriefe nach Vorstandssitzungen) über die Gruppe, geplante Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu erhalten.
§ 4 Das Antragsrecht und das Recht zur Abstimmung steht jedem volljährigen Mitglied und den gewählten Vertretern der Jugendgruppe zu. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
§ 5 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben der Gruppe zu unterstützen und die Beschlüsse der „Organe“ zu respektieren und zu beachten.
§ 6 Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Übernahme einer Theaterrolle.
§ 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Übernahme bestimmter Vereinsämter und der Erfüllung von Vereinsaufgaben, wie z.B. der Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen und der Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
§ 8 Die Mitgliedschaft setzt nicht Volljährigkeit voraus.
§ 9 Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.

Artikel 8 Auswahl der Stücke, des Regisseurs und der Spieler

- § 1 Über die Auswahl der aufzuführenden Stücke entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mitglieder können hierzu uneingeschränkt Vorschläge unterbreiten.
- § 2 Für jedes Stück wird der Regisseur durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
- § 3 Die Auswahl der Spieler trifft allein der Regisseur.

Artikel 9 Ausschluß von Mitgliedern

Wer gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt, seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Legt der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig

Artikel 10 Organe des Vereins

- Sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsgruppen
 - d) Jugendvertretung

Artikel 11 Mitgliederversammlung

- § 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- § 2 Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- § 3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder und Jugendvertreter. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- § 4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
- § 5 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- § 6 Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

- § 7 Bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds ruht das Stimmrecht.
- § 8 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder abstimmen.
- § 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Entlastung und Wahl des Vorstands.
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind in der Einladung auszuweisen.
 - d) die Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Abstimmung bei Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung ist in der Einladung auszuweisen.

Artikel 12 Der Vorstand

- § 1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) ersten Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Jugendreferenten.
- § 2 Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- § 3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist ansonsten für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- § 4 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- § 5 Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand wird geheim und getrennt gewählt.
- § 6 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- § 7 Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Zu den Sitzungen laden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin ein. Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- § 8 Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch.
- § 9 Bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds ruht das Stimmrecht.
- § 10 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein

Artikel 13 Jugendvertretung

- § 1 Die Jugendgruppe besteht aus Mitgliedern mit einem Mindestalter von zehn Jahren. Sie wählt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Jugendvertretung. Die Wahl kann geheim oder offen sein. Jeder Vertreter wird getrennt gewählt.
- § 2 Der Jugendreferent legt den Termin für die Wahl fest und informiert hierüber schriftlich die Mitglieder der Jugendgruppe und deren Erziehungsberechtigte. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie für die Meldung an den Vorstand.
- § 3 Stimmberechtigt ist jedes bei Wahl anwesende Mitglied unter 18 Jahren. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- § 4 Die gewählte Jugendvertretung besteht aus
- a) einem Sprecher und
 - b) zwei Delegierten
- § 5 Die gewählten Jugendvertreter haben volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Punkte für die Tagesordnung melden sowie Maßnahmen und Vorschläge unterbreiten.
- § 6 Mit Erreichen des 18. Lebensjahres endet automatisch die Funktion eines Jugendvertreters. Die Jugendgruppe wählt in diesem Fall einen Nachfolger gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- § 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- § 2 Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, muß drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Auflösung ist in der Ladung auszuweisen.
- § 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb weiterer drei Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- § 4 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen für die Förderung des Amateurtheaters zu verwenden.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde im Rahmen der fünften ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die ursprüngliche Version aus der ersten Mitgliederversammlung vom 12.09.2000. Die vorliegende Fassung trat umgehend in Kraft.

Altötting, den 05.10.2004